Postsache

Absender:

Deutsche Post
Postzeitungsvertrieb

Neue = Kundennummer

FORNACON, I
TEIS-12/5440
NEUE KUNDENNUMMER:
1613 4001 3918

Bitte beachten Sie

- Ihre neue Kunden-
  nummer auf der
  letzten Zeile des Etiketts
  und
- die Erläuterungen auf
  der Rückseite dieser Karte.

Werter Kunde!

- Sie erhalten ab sofort eine neue Kundennummer, die auf dem umseitigen Etikett in der letzten Zeile abgedruckt ist.
- Die Kundennummer umfaßt jetzt 12 Stellen und enthält die Postleitzahl Ihres Wohnortes.
- Die Kundennummer ist auch künftig auf dem Etikett der Zeitschrift, der Quittung und dem Dauerbeleg vermerkt.
- Bitte verwenden Sie in Ihren Aufträgen gegenüber dem Postzeitungsvertrieb nur noch die neue Kundennummer.

Ihr Postzeitungsvertrieb

Ag 114/206/89 (140) ND

560-006

Abbuchungsauftrag KK 03

Kundennummer (bitte aus dem Dauerbeleg entnehmen)

| 1 | 5 | 3 | 3 | 3 | 0 | 5 | 7 | 4 |

Hiermit beauftrage ich Sie, das Abonnementsgeld und die Rundfunkgebühr regelmäßig **im** Fälligkeitsmonat von meinem Konto Nr.

_ _ _ _ – _ _ – _ _ _ _ _ _

(linksbeginnend eintragen)

beim Kreditinstitut/PSchA

.... abzubuchen.

Name Fornucon

Ort 1613 Wildau

Straße Teichstr. 12

Unterschrift/Datum ....

8 235 16 VV Spremberg Ag 310/82/DDR/4143 I/21/3

Gebührenfrei

Deutsche Post

Postamt

Postzeitungsvertrieb

1613 Wildau

Postleitzahl

Deutsche Post

Postzeitungsvertrieb

Sehr geehrter Kunde!

Sie zahlen jeden Monat Abonnementsgeld und Rundfunkgebühr an die Deutsche Post. Wollen Sie sich den Weg zur Post, Sparkasse oder Bank, das Verauslagen von Beträgen durch den Nachbarn oder Ärger bei unpünktlicher Zahlung ersparen, dann werden Sie

Teilnehmer am Abbuchungsverfahren!

- Bitte vervollständigen Sie die Angaben auf der Rückseite und senden Sie den Vordruck an uns zurück.
- Wir buchen den Betrag zu Beginn des Monats, in dem er fällig ist, ab.
- Zur Kontrolle über die Abbuchung erhalten Sie einen Dauerbeleg, auf dem alle von Ihnen bezogenen Zeitungen mit dem Abonnementspreis und die Rundfunkgebühr vermerkt sind. Treten Veränderungen ein, erhalten Sie von uns einen neuen Dauerbeleg.
- Der Kontoauszug Ihres Geld- oder Kreditinstitutes gilt gleichzeitig als Quittung für den von uns abgebuchten Betrag.
- Beachten Sie bitte, daß ab 1. des Fälligkeitsmonats auf Ihrem Konto ein für die Abbuchung ausreichendes Guthaben vorhanden ist.

Sollten Sie weitere Fragen haben, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihr Postamt.

Wir erwarten Ihre Teilnahmeerklärung!

Ihr Postzeitungsvertrieb

Nr. der Genehmigung 82075

Kartei-Nr. 54/108
(Diese Nr. bei allen Eingaben und Zahlungen angeben)

Sorgfältig aufbewahren

Königs Wusterhausen
9.4.48 Tagesstempel

Rundfunkgenehmigung

Herrn / Frau / Fräulein Irmgard Röhle
(Vor- und Zuname)

Wildau Kr Teltow Feigstr. 4
(Wohnung)

wird hiermit die Genehmigung zum Aufstellen und Betreiben eines Rundfunkempfängers nach den geltenden Bestimmungen erteilt.

Postamt

Rückseite beachten!

Reg. NR. 25 / G 270

△ C 278 a Din A 6

Wichtige Vorschriften für den Rundfunkteilnehmer

1. Als Rundfunkempfänger gelten alle Einrichtungen zum Empfang von Rundfunksendungen durch Funk oder über Draht (z. B. Rundfunkempfangsgeräte, Anschlüsse von Lautsprechern, Kopfhörern oder Verstärkern an Rundfunkempfänger oder an den Drahtfunk).

2. Diese Genehmigung berechtigt ihren Inhaber, im allgemeinen jeweils nur **einen** Rundfunkempfänger zu betreiben, und zwar an einer beliebigen Stelle. In seinem Privathaushalt auf dem umseitig angegebenen Grundstück darf er jedoch mehrere Empfänger gleichzeitig betreiben.

3. Für seine eigene Wohnungsgemeinschaft darf der Genehmigungsinhaber beliebig viele Lautsprecher oder Kopfhörer (Hörstellen) an seinen Empfänger anschließen. Für andere darf er dagegen höchstens 10 Hörstellen anschließen, und zwar müssen sich diese auf demselben Grundstück befinden wie der Rundfunkempfänger. Der Benutzer einer solchen Fremdhörstelle muß selbst auch eine Rundfunkgenehmigung haben.

4. Den Beauftragten der Post ist das Betreten der Grundstücke und Räume, in denen sich Rundfunkempfangseinrichtungen befinden, zu gestatten.

5. Die Gebühr für diese Genehmigung ist für 1 Vierteljahr vorauszuzahlen und am 1. Werktage jedes Kalendervierteljahrs fällig, wenn nicht auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen die monatliche Entrichtung der Gebühr bewilligt worden ist. Sie wird vom Postzusteller eingezogen und ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob die Rundfunkempfänger oder Hörstellen betrieben werden.

6. Diese Genehmigung erlischt beim Verzicht (Abmeldung) des Rundfunkteilnehmers oder beim Widerruf durch das Postamt. Verzicht zum Ablauf eines Kalendermonats, und zwar schriftlich bis spätestens 20. des betreffenden Monats. Widerruf durch das Postamt bei Verstößen gegen die Rundfunkvorschriften, besonders bei Nichtzahlung der Gebühren.

7. Beim Erlöschen dieser Genehmigung Rundfunkempfänger und Hörstellen sofort außer Betrieb setzen, d. h. alle Verbindungen des Empfängers mit Antennen, Erdleitungen und Stromquellen abtrennen! Auf Verlangen des Postamts sind Antennen und Leitungen zu Hörstellen binnen einer Woche zu entfernen.

8. Diese Genehmigung sorgfältig aufbewahren und zusammen mit der Bescheinigung über die Zahlung der fälligen Gebühren stets bei den benutzten Empfängern oder Hörstellen bereithalten! Genehmigung und Empfangsbescheinigung auf Verlangen des Beauftragten der Post vorzeigen! Nach Erlöschen (s. 6) an das Postamt zurückgeben!

9. Näheres enthalten die „Bestimmungen über den Rundfunk".

Hiermit wird zugleich bescheinigt, daß die erstmals fällige Gebühr für diese Genehmigung in Höhe von ....6........ RM

für den/die Monat(e) ....April - Juni....... 1948.... entrichtet worden ist.

Li 16/4.